



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 16. März 2016

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
Gesetzentwurf der Bundesregierung
BT-Drucksache 18/7457

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Die vorliegenden Änderungen betreffen in großem Maße die Einkommensbesteuerung und hierbei insbesondere die Massenverfahren zur Arbeitnehmerveranlagung und Besteuerung von Altersbezügen. Die Möglichkeit zu einer Stellungnahme nimmt der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine deshalb gern wahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Rauhöft', written in a cursive style.

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Stellungnahme

Grundsätzliches

Die automationsgestützte Bearbeitung, die bereits im Einsatz ist, und der weitere Ausbau technischer Verfahren bei der Kommunikation und Datenverarbeitung sind grundsätzlich zu befürworten. Sie sind nicht nur ein Reflex abnehmender personeller Kapazitäten. Technische Verfahren können zu einer größeren Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung beitragen.

Durch die Nutzung elektronischer Verfahren und der daraus resultierenden Veränderungen der Abläufe, beginnend vom Erstellen der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen bis zur Steuerfestsetzung und Bekanntgabe des Bescheids, sind maßgebliche verfahrensrechtliche Vorschriften anzupassen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht den richtigen Weg und enthält wichtige Regelungen. Dies betrifft unter anderem die einheitliche gesetzliche Festlegung zur Information des Steuerpflichtigen über ihn betreffende elektronische Meldungen an die Finanzverwaltung sowie eine Anpassung der Korrekturvorschriften an eine - bereits erfolgte - Verlagerung von Aufgaben an den Steuerpflichtigen bei der Datenerfassung und elektronischen Übermittlung, die Grundlage für eine automatisierte Bearbeitung bei den Finanzbehörden sind.

Diese Anliegen wurden bereits 2011 vom Deutschen Steuerberaterverband, dem Bund der Steuerzahler sowie den Dachverbänden der Lohnsteuerhilfevereine in einer gemeinsamen Eingabe „Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung“ herangetragen und finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf wieder. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, ebenso die bisherige Kommunikation zum vorliegenden Gesetzesvorhaben. Beginnend vom Diskussionsentwurf über den Referentenentwurf bis zum vorliegenden Regierungsentwurf sind viele Anliegen und Hinweise aus den Reihen der Verbände berücksichtigt worden. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb weitestgehend auf die Vorschriften, bei denen nach unserer Auffassung noch Anpassungsbedarf besteht.

Zu Artikel 1 - Änderung der Abgabenordnung

Nummer 5

§ 29a – Flexibilisierung der Zuständigkeit der Finanzämter

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auf Anordnung der Landesfinanzministerien örtlich nicht zuständige Finanzämter zur Unterstützung anderer Ämter herangezogen werden können.

Der Intension ist aus unserer Sicht im Interesse eines zeitnahen und zeitlich weitgehend gleichmäßigen Steuervollzugs, insbesondere bei der Veranlagung, zuzustimmen. Für Steuerpflichtige und Beraterschaft ist hierbei entscheidend, dass, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, das herangezogene Finanzamt im Namen des zuständigen Amtes handelt und das Verwaltungshandeln dem örtlich zuständigen Finanzamt zuzurechnen ist.

Darüber hinaus ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass bei Rückfragen des Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters eine Kommunikation mit einem Bearbeiter möglich ist, der zum Sachverhalt inhaltliche Auskünfte geben und Verfahrenshandlungen vornehmen kann. Die telefonische Kommunikation bietet Beratern und Finanzverwaltung häufig eine schnelle Klärung und muss auch in diesen Fällen gewährleistet bleiben.

Nach der Gesetzesbegründung ist der Steuerpflichtige bei Bedarf zu informieren, insbesondere wenn die Sachbearbeitung im Einzelfall Rückfragen beim Steuerpflichtigen erforderlich macht oder der Steuerpflichtige seinerseits Fragen zu seinem Steuerfall stellt. Diese Festlegungen sollten gesetzlich verankert oder zumindest im Anwendungserlass verbindlich festgelegt werden. Der Anwendungsfall, dass der Steuerpflichtige seinerseits Rückfragen stellt, kann auch nach der Veranlagung auftreten. Aus diesem Grund sollten im Steuerbescheid die Anordnung und Kontaktdaten für Rückfragen ausgewiesen werden.

Nummer 8

§ 80 – Bevollmächtigte und Beistände

Der NVL befürwortet die Neustrukturierung der Vorschrift. Insbesondere begrüßen wir die Aufnahme der bisherigen Verwaltungsregelung zur Vollmachtsvermutung für Lohnsteuerhilfvereine als gesetzliche Regelung sowie die weiteren Festlegungen zur Vollmachtsvermutung beim Datenabruf i. V. m. den in § 80a AO-E genannten Voraussetzungen. Die neue Regelung schafft Rechtssicherheit sowohl für die Lohnsteuerhilfvereine als auch für die

vertretenen Mitglieder. Zur Problematik des Medienbruchs auf Ebene der Berater verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zum § 80a AO-E.

Ergänzungsbedarf im § 80 sehen wir bei der Festlegung einer Zurückweisung in Absatz 8 für den Fall, dass der Bevollmächtigte zum schriftlichen oder mündlichen Vortrag nicht geeignet ist. Gemäß Satz 2 gilt dies nicht für die in § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 1 und 2 StBerG aufgeführten natürlichen Personen.

Beratungsstellenleiter von Lohnsteuerhilfvereinen sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Der NVL sieht es als geboten an, die Regelung in Satz 2 des bestehenden Gesetzentwurfes dahingehend zu erweitern:

„Dies gilt nicht für die in § 3 Nummer 1, ~~und~~ in § 4 Nummer 1 und 2 und in § 23 Absatz 1 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen.“

Für Lohnsteuerhilfvereine gelten berufsrechtliche Vorgaben (Zweiter Abschnitt des Steuerberatungsgesetzes). Der Leiter einer Beratungsstelle muss persönliche Eignung vorweisen und unterliegt den Pflichten sachgemäßer Hilfeleistung (§ 26 Absatz 1 i. v. m. 23 Absatz 3 Satz 2 StBerG), deren Einhaltung der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde der Finanzverwaltung unterliegt (§ 27 Absatz 2 StBerG). Die zusätzliche Regelung einer Zurückweisung wegen „fehlender Eignung“ in § 80a ist für Beratungsstellenleiter der Lohnsteuerhilfvereine entbehrlich. Sie führt aufgrund der Rechtsfolgen hinsichtlich Bekanntgabe, Wirksamkeit von Verwaltungsakten und Fristabläufen zur Rechtsunsicherheit für die vertretenen Steuerpflichtigen.

§ 80a – Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten

Mit der vorliegenden neuen Vorschrift wird eine Gesetzesgrundlage für die elektronische Übermittlung zum Tatbestand und Umfang der Bevollmächtigung geschaffen. Das Vorliegen einer erteilten Bevollmächtigung wird auf Grundlage der elektronisch übermittelten Daten neben Steuerberatern und weiteren nach § 3 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Bevollmächtigten auch für Lohnsteuerhilfvereine vermutet, d. h. als vorliegend unterstellt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Zulassung des Lohnsteuerhilfvereins zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Diese Regelungen werden vom NVL befürwortet. Sie schaffen einen sicheren Rechtsrahmen und ausreichende Flexibilität für eine praxistaugliche Umsetzung des Berechtigungsmanagements für Lohnsteuerhilfevereine. Arbeitnehmer und Steuerpflichtige mit Altersbezügen können als Mitglieder der Lohnsteuervereine - im Rahmen der Befugnis der Vereine - bei der steuerlichen Vertretung und zum Datenabruf den gleichen Service erhalten wie Mandanten von Steuerberatern. Dies ist sehr zu begrüßen.

Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für die gemäß § 80a Absatz 1 AO-E nach amtlich bestimmtem Formular von den Steuerpflichtigen zu unterzeichnenden Vollmachten keine Festlegungen für die Anerkennung elektronisch gespeicherter Vollmachten getroffen werden. Damit werden Berater weiterhin mit Medienbrüchen durch die Aufbewahrung der körperlichen Originale konfrontiert. Ebenso wie bei den Finanzbehörden sollten Medienbrüche auch bei Beratern vermieden werden. Aus Sicht des NVL sind deshalb Festlegungen erforderlich, unter welchen Voraussetzungen elektronisch archivierte Vollmachten in Fällen gemäß § 80 Absatz 3 AO-E von der Finanzverwaltung angeforderter Nachweise rechtsverbindlich anerkannt werden.

Nummer 11

§ 87d – Datenübermittlung an Finanzbehörden im Auftrag

Absatz 3 des neu eingefügten Paragraphen übernimmt die bisherige Regelung des § 6 Absatz 2 StDÜV (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung). Die Vorschrift verpflichtet, bei Datenübermittlung an die Finanzverwaltung die Daten dem Auftraggeber zum Zwecke der Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Rechtsfolgen für den Auftraggeber (Steuerpflichtiger) ist diese Regelung folgerichtig.

Gegenüber der geltenden Regelung der StDÜV sieht der Gesetzentwurf jedoch eine sprachliche Änderung dahingehend vor, dass die übermittelten Daten zur Verfügung zu stellen sind. Dies bedeutet für Lohnsteuerhilfevereine, dass sie ihren Mitgliedern die Daten der elektronisch übermittelten Steuererklärung nach der Datenübermittlung zur Überprüfung übergeben müssen. Berater müssen jedoch die im Auftrag des Steuerpflichtigen erstellte Steuererklärung aus berufs- und haftungsrechtlichen Gründen vor der Datenübermittlung vom Steuerpflichtigen prüfen und freigeben lassen. Folglich müsste ein Datensatz oder ein Ausdruck der Steuererklärung in kurzem Abstand doppelt, vor und nach der Datenübermittlung, übergeben werden. Diese Forderung halten wir nicht für sachgerecht. Der Steuerpflichtige kann darauf

vertrauen, dass der steuerliche Berater die freigegebene Steuererklärung unverändert übermittelt.

Der NVL schlägt vor, entweder in Anlehnung an die bisherige Formulierung das Wort „übermittelten“ zu streichen oder die Regelung entsprechend den Festlegungen in § 93c Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Datenübermittlung durch Dritte zu fassen:

„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form die Daten zur Verfügung zu stellen, die er übermittelt hat oder übermitteln wird.“

Nummer 5

§ 88 – Untersuchungsgrundsatz

Die für das amtliche Besteuerungsverfahren zentrale Vorschrift wird wesentlich erweitert. Hierbei sind die nachfolgenden Punkte kritisch anzumerken.

1. Modifikation des Untersuchungsgrundsatzes

In Absatz 2 sollen neben den geltenden Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit auch allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden können. Damit ergibt sich ein sehr weiter Entscheidungsrahmen für die Finanzbehörden. Die neu aufgenommenen Gründe für Entscheidungen über Art und Umfang der Ermittlungen können die bisherigen Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit erheblich einschränken.

Diese Bedenken gelten insbesondere im Zusammenhang mit der weitergehenden Festlegung in Absatz 3. Hiernach können für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen Weisungen erteilt werden, bei denen ebenfalls allgemeine Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden können. Mit der Festlegung von Fallgruppen entfernt sich der Untersuchungsgrundsatz von der bisher geltenden und in Absatz 2 noch aufgeführten Festlegung, dass sich Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls richten.

Somit könnten beispielsweise Rentenbezieher als entsprechende Fallgruppe eingestuft werden. Aufgrund der „Erfahrung“, dass die Daten der Rentenversicherer überwiegend zutreffend sind, könnte die Weisung erteilt werden, diese Werte automationsgestützt stets auch

dann zu berücksichtigen, wenn sie von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichen. Dies ließe sich ebenso auf die „Fallgruppe Arbeitnehmer“ ausweiten und würde dazu führen, dass aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, gestützt auf die „Erfahrung“ einer überschaubaren Fehlerquote, die nach § 93c AO-E übermittelten Daten vorrangig und abweichend von den Daten des Steuerpflichtigen der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

Eine solche, nach vorliegendem Gesetzentwurf mögliche Vorgehensweise würde Risiken und Aufwand auf die Steuerpflichtigen und Berater verlagern und ist deshalb abzulehnen. Im Falle fehlerhafter Steuerfestsetzung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen muss dieser innerhalb der Rechtsbehelfsfrist tätig werden. Im Falle fehlerhafter Steuerfestsetzung zu Gunsten des Steuerpflichtigen kann die Finanzverwaltung hingegen aufgrund der neuen Änderungsvorschrift § 175b EStG innerhalb der Festsetzungsverjährung die Steuer heraufsetzen (zur weiteren Bewertung dieser Änderungsvorschrift siehe unten).

Der NVL lehnt deshalb die in Absatz 3 vorgesehene Modifikation des Untersuchungsgrundsatzes ab. Die geltenden Vorschriften bieten einen ausreichenden Rechtsrahmen, der ebenfalls den Aufwand zur Amtsermittlung bereits durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dieser ist jedoch auf den Einzelfall zu beziehen. Generalisierende Festlegungen für bestimmte Fallgruppen sind abzulehnen.

2. Erweiterte Datenspeicherung

Absatz 4 des vorliegenden Entwurfes enthält eine Ermächtigung für das Bundeszentralamt für Steuern sowie die bei der Deutschen Rentenversicherung zugeordnete zentrale Stelle gem. § 81 Einkommensteuergesetz. Die betreffenden Einrichtungen können auf die Weiterleitung von Daten verzichten, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zugeordnet werden können. Die Daten sind in diesem Fall über einen Zeitraum von 15 Jahren zu speichern.

Die Regelung ist insoweit problematisch, als eine spätere Datenübermittlung eine Änderung des Steuerbescheides nach § 175b AO-E auslöst. Dies gilt unabhängig von einem Verschulden des Steuerpflichtigen. Dieser sieht sich jedoch mit der Situation konfrontiert, Jahre später entsprechende Änderungen seines Steuerbescheides nachvollziehen können zu müssen, um im Falle fehlerhafter Daten und damit unzutreffender Steuerfestsetzung zu seinen Ungunsten Rechtsmittel einlegen zu können. Die Bestandskraft eines Steuerbescheides und die damit verbundene Rechtssicherheit werden in Bezug auf Daten Dritter, die an die betreffenden Einrichtungen übermittelt wurden, erheblich eingeschränkt.

Im Fall einer - zunächst - nicht möglichen Zuordnung und deshalb unterbliebenen Datenübermittlung an die zuständigen Landesfinanzbehörden ist davon auszugehen, dass Daten vorliegen, deren Inhalt besonders prüfungswürdig ist. Wir halten es deshalb für geboten, die Anwendung einzuschränken. So muss zunächst eine entsprechende Anfrage zur Klärung an den Datenübermittler gerichtet werden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Auslandsbezug mit verzögerter Kommunikation, halten wir die vorgesehene Ermächtigungsvorschrift für sachgerecht.

Die Festlegungen in Absatz 5 zum Einsatz elektronischer Risikomanagementsysteme sind aus unserer Sicht sachgerecht, insbesondere durch die unter Satz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen. Zum Verbot der Veröffentlichung von Einzelheiten des Risikomanagementsystems ist positiv zu bewerten, dass gegenüber dem Referentenentwurf eine Einschränkung auf die Fälle erfolgte, die die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden können.

Nummer 14

§ 93c – Datenübermittlung durch Dritte

Die zentrale Verortung der bisher in Einzelgesetzen enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung durch Dritte wird vom NVL begrüßt. Sie entspricht der bereits eingangs genannten Forderung aus einer gemeinsamen Verbändeingabe. Kritisch ist jedoch festzustellen, dass nachfolgend in den Einzelgesetzen vielfache Ausnahmen zur Vorschrift § 93c AO-E enthalten sind.

Aus Gründen der Datenhoheit und zur Sicherstellung des Rechtsschutzes ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige Kenntnis über seine - von Dritten übermittelten - Daten erhält. Diese Vorgabe enthält Absatz 1 Nummer 3. Die Formulierung zur Information des Steuerpflichtigen, „welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie [die mitteilungsspflichtige Stelle] an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird“, ist jedoch zu unscharf. Dies wird im Vergleich zur Regelung in § 87 Absatz 3 (s.o.) deutlich. Hiernach besteht die Verpflichtung, „die (übermittelten) Daten unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung [zu] stellen“.

Auch die bisher in § 10 Absatz 2a Satz 9 EStG enthaltene Mitteilungspflicht, der die vorliegende Vorschrift nachgebildet ist, beschreibt die Informationspflicht deutlicher. Hiernach hat

die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen über die Höhe der übermittelten Beiträge zu unterrichten.

Der NVL hält deshalb eine Konkretisierung dahingehend für geboten, dass die Inhalte der übermittelten Daten mitzuteilen sind.

Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, auch die unter Nummer 2 Buchstabe e genannten Inhalte aufzunehmen, insbesondere ob es sich um eine erstmalige oder korrigierende Meldung handelt, sowie den Zeitpunkt der Datenübermittlung selbst. Diese Informationen dienen der Rechtssicherheit des Steuerpflichtigen und können auch zur Aufklärung von Unstimmigkeiten beitragen.

Die Mitteilungspflicht sollte für alle Sachverhalte der Übermittlung von Daten von Steuerpflichtigen gelten. Insoweit sind Ausnahmeregelungen in den Einzelgesetzen zu streichen. In diesem Zusammenhang befürworten wir den Vorschlag des Bundesrates, die Leistungsempfänger von Sozialleistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen, über die in die Einkommensteuererklärung zu übernehmenden Daten zu unterrichten (Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates). Diesem Anliegen wäre mit den oben genannten Mitteilungspflichten über die Höhe der an die Finanzverwaltung übermittelten Beträge Rechnung getragen.

Zu begrüßen ist, dass Absatz 4 eine Kontrollmöglichkeit der zuständigen Finanzbehörde zu den Datenübermittlungspflichten regelt und dass die Autonomie der für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzbehörde bei der Ermittlung des Sachverhaltes unberührt bleibt. Kritisch ist anzumerken, dass nachfolgend in den Einzelgesetzen vielfache Ausnahmen zur Vorschrift § 93c AO-E enthalten sind.

Nummer 15

§ 109 – Verlängerung von Fristen

Die Neuregelung sieht eine Verschärfung bei der Gewährung von Fristverlängerungen dahingehend vor, dass diese nur noch zulässig sein soll, wenn dem Steuerpflichtigen kein Verschulden zum Nichteinhalten der Steuererklärungsfrist anzulasten ist. Diese Einschränkung gilt nur für vertretene Steuerpflichtige. Nicht vertretene Steuerpflichtige können weiterhin - auch über die bei Bevollmächtigung geltenden längeren Fristen hinaus – eine Fristverlängerungen erhalten, ohne die Hürde fehlenden Verschuldens nachweisen zu müssen.

Die vorgesehene Verschärfung für steuerlich vertretene Steuerpflichtige halten wir nicht für sachgerecht. So wechseln insbesondere bei Arbeitnehmern häufig von einem zum nächsten Veranlagungszeitraum Fälle der Pflicht- mit Fällen der Antragsveranlagung. Hinzu kommt, dass die Finanzbehörden offene Pflichtveranlagungsfälle häufig erst einen erheblichen Zeitraum nach Ablauf der gesetzlichen Frist anfordern. Soweit Steuerpflichtige aufgrund veränderter Lebensverhältnisse und komplizierter Rechtslage den Tatbestand der Abgabepflicht nicht erkannt haben, wird regelmäßig eine Fristverlängerung nach § 109 Absatz 1 AO-E zur Anwendung kommen. Wenn sich die Steuerpflichtigen hingegen an Berater wenden, kommt Absatz 2 zum Tragen, sodass der Ermessensspielraum eingeschränkt wird auf Fälle ohne Verschulden. Diese Rechtsfolge halten wir insbesondere dann nicht für sachgerecht, wenn sich Steuerpflichtige erst im Nachhinein, nach Fristablauf, an Bevollmächtigte wenden.

In Absatz 2 sollten deshalb die Wörter „ohne Verschulden“ gestrichen werden.

Nummer 18

§ 122a – Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten über einen Datenabruf des Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten im authentifizierten Verfahren. Zur Beseitigung von Medienbrüchen ist dieser Regelung zuzustimmen. Dies gilt auch für die Festlegungen zur Bekanntgabefiktion und zum Zugangsnachweis der Benachrichtigung, die aus unserer Sicht sachgerecht sind.

Der NVL begrüßt, dass gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr Regelungen zum Widerruf der Abrufberechtigung enthalten sind.

Nummer 21

§ 149 – Abgabe der Steuererklärungen

1. Grundsätzliches

Absatz 1 verweist unverändert auf die Bestimmungen in den Einzelgesetzen zur Abgabepflicht einer Steuererklärung. Insbesondere bei der Einkommensteuer besteht Anpassungsbedarf an tatsächliche Verhältnisse. So regelt § 56 EStDV i. V. m. § 25 EStG die Abgabepflicht, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag überschreitet. Eine Steuerlast ergibt sich jedoch erst, wenn - nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen - das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Folgerichtig wird im Zuge der Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen von den Finanzbehörden das Einkommen unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Liegt das kalkulierte Einkommen unter dem Existenzminimum, wird vom Steuervollzug abgesehen. Dies ist durchaus sachgerecht, da sich nach den vorliegenden Werten keine Steuerlast ergeben wird.

Ungeachtet dessen besteht für den Steuerpflichtigen die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, wenn die *Einkünfte* den Grundfreibetrag überschreiten. Die Regelungen zur Abgabepflicht müssen insbesondere deshalb angepasst werden, weil nach vorliegendem Gesetzentwurf die Nichtabgabe der Steuererklärung stärker sanktioniert werden soll (vgl. nachfolgende Ausführungen zu § 152 AO-E).

Desweiteren regen wir an, für steuerlich nicht vertretene Steuerpflichtige die Abgabefrist ebenfalls um 2 Monate zu verlängern, da die Steuererklärungen in der Regel erst nach dem Termin 28. Februar des Folgejahres zur Übermittlung der Datenmeldungen Dritter erstellt werden können.

2. Fristen bei steuerlicher Vertretung

Die in Absatz 3 aufgenommene, erstmals vorgesehene gesetzliche Regelung zur Abgabefrist im Falle steuerlicher Vertretung ist sehr zu begrüßen. Der Zeitrahmen bis 28. Februar des zweiten Folgejahres trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten beiden Monaten nach Ablauf des Veranlagungsjahres noch keine Steuererklärungen erstellt werden können, da die erforderlichen Datenmitteilungen und Bescheinigungen Dritter meist noch nicht vorliegen. Mit dieser Regelung wird das Erfordernis einer kontinuierlichen Arbeitsauslastung der Berater-schaft anerkannt.

Zu den in Absatz 4 genannten Fällen der Vorabanforderung bestehen folgende Einwände:

1. Der unter Nummer 1 Buchstabe c aufgeführte Tatbestand sollte gestrichen werden. Soweit die Finanzverwaltung antragsgemäß eine Vorauszahlung herabsetzt, sollte dies ausreichend begründet sein, sodass eine Vorabanforderung nicht sachgerecht ist.
2. Nach Satz 3 ff können die Finanzämter eine automationsgestützte Zufallsauswahl anordnen. Dies ist im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Finanzverwaltung grundsätzlich anzuerkennen. Für Lohnsteuerhilfevereine ist zu berücksichtigen, dass die eingereichten Steuererklärungen in der Mehrzahl Steuererstattungen betreffen und diese Erklärungen überwiegend sehr frühzeitig eingereicht werden. Insoweit kann eine zusätzliche Zufallsauswahl die Arbeitsbelastung in den Beratungsstellen deutlich erhöhen. Die Anordnung zur Vorabanforderung aus der Zufallsauswahl sollte deshalb nicht vor dem gesetzlichen Abgabetermin ergehen. Darüber hinaus sollte die Frist auf 4 Monate verlängert werden. Hierdurch wäre gewährleistet, dass die beschriebene zusätzliche Arbeitsbelastung im ersten Halbjahr und den unmittelbar anschließenden Monaten vermieden wird.

Die in Absatz 6 genannte Quotenregelung könnte ebenfalls eine zusätzliche Belastung vermeiden. Bisher wird diese bei Lohnsteuerhilfevereinen jedoch nicht angewandt. Zudem besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anwendung der Quotenregelung. Wir regen deshalb an, zumindest untergesetzlich eine Regelung zur Einschränkung der quotalen Vorabanforderung zu treffen, soweit eine ausreichende Anzahl von Steuererklärungen eingereicht wird.

Nummer 22

§ 150 Absatz 6 - Ermächtigungsvorschrift für abweichende Regelungen zu den Vorschriften §§ 72a und 87b bis 87d AO

Der Regierungsentwurf sieht eine Ermächtigung vor, nach der mit Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu den o. g. Vorschriften getroffen werden können. Da die §§ 72a, 87c und 87d AO-E Pflichten und Haftungsregeln für Datenübermittler und Bevollmächtigte enthalten, sollten Änderungen dieser Vorschriften dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Eine Ermächtigungsvorschrift für Abweichungen auf dem Wege der Rechtsverordnung lehnt der NVL ab.

Nummer 23

§ 152 – Verspätungszuschlag

Nach der Neuregelung ist in den in Absatz 2 genannten Fällen verspäteter Abgabe der Steuererklärung ein ermessensfreier Verspätungszuschlag festzusetzen. Dieser Verspätungszuschlag greift nach Ablauf der unter Absatz 2 Nummer 1 genannten Frist. Der Gesetzentwurf sieht hierbei für die Einkommensteuererklärung einen Mindestbetrag von 50 Euro pro angefangenen Monat vor, der selbst bei einer Steuerfestsetzung von 0 Euro zum Tragen kommt. Diese Regelung muss zwingend gestrichen werden.

Der Verspätungszuschlag ist an die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung gebunden. Diese Pflicht des Steuerpflichtigen divergiert von der Pflicht zur Steuerfestsetzung, von der die Finanzverwaltung gemäß § 156 AO bis zu einem steuerlichen Ergebnis von 25 Euro (in bestimmten Fällen auch darüber hinaus) absehen kann. Der Steuerpflichtige muss folglich zur Vermeidung erheblicher Verspätungszuschläge (600 Euro bei Fristüberschreitung von 12 Monaten) selbst in den Fällen eine Steuererklärung einreichen, in denen ersichtlich keine Steuer festzusetzen ist, während die Finanzbehörde ihrerseits auf eine Veranlagung und Steuerfestsetzung verzichten kann. Diese auseinanderklaffenden Pflichten und einseitigen Sanktionen sind abzulehnen.

Die beschriebene Konstellation betrifft eine Vielzahl von Rentnern, bei denen zwar die Einkünfte das Existenzminimum übersteigen und somit Abgabepflicht gemäß §§ 25 EStG i. v. m. § 56 EStDV besteht, das Einkommen nach Abzug der in voller Höhe abziehbaren Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung das Existenzminimum jedoch nicht übersteigt. Diese Fälle, in denen Finanzämter bisher ihrerseits die Steuerpflichtigen von der Abgabe der Steuererklärung freistellen, müssten zukünftig erfasst werden.

Beispiel (für den VZ 2016): Ein alleinstehender Steuerpflichtige mit Bezügen ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Rentenbeginn 2005 oder früher überschreitet bereits mit einer jährlichen Rente von mehr als 15.570 Euro, d. h. ab ca. 1.300 Euro monatlichen Renteneinnahmen, die gesetzliche Grenze zur Abgabepflicht. Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Steuerlast jedoch erst ab monatlichen Einnahmen von mehr als 1.600 Euro entstehen.

Zur Vermeidung erheblicher Verspätungszuschläge müssten die im Beispielfall genannten Rentner mit Renteneinnahmen zwischen 1.300 und 1.600 Euro zukünftig vorsorglich eine Steuererklärung abgeben, obwohl eine Steuerfestsetzung unterbleibt. Anderenfalls besteht

die Gefahr der Festsetzung verpflichtender Verspätungszuschläge ab dem 15. Monat nach Ablauf des Veranlagungsjahres.

Um diese Arbeitsbelastung für Steuerpflichtige, Berater und letztlich auch für die Finanzverwaltung zu vermeiden, muss der Mindestverspätungszuschlag gestrichen werden.

Darüber hinaus erfordert ein ermessensfreier Verspätungszuschlag aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einen konsequenten Steuervollzug. Anderenfalls müssten Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung verspätet einreichen, den Verspätungszuschlag zahlen, während Steuerpflichtige, die nicht eigenständig tätig werden, bei mangelndem Steuervollzug verschont bleiben. Nach Auffassung des NVL ist eine Verbesserung zur Auswertung der Pflichtveranlagungstatbestände erforderlich.

Für Arbeitnehmerfälle verweisen wir beispielhaft auf die fehlende Transparenz der Veranlagungspflicht bei zu hoher Vorsorgepauschale (§ 46 Absatz 2 Nr. 3 EStG). Wenn beispielsweise ein Berufssoldat, für den die Vorsorgepauschale häufig die abziehbaren Versicherungsbeiträge überschreitet und deshalb zu einer - für den steuerlichen Laien nicht erkennbaren - Veranlagungspflicht führt, rechtsirrtümlich von einer Antragsveranlagung ausgeht und erst kurz vor Ablauf der vierjährigen Frist die Steuererklärung einreicht, hätte dies gravierende Folgen. Selbst wenn die Veranlagung unmittelbar erfolgt, müsste er für 34 Monate einen Mindest-Verspätungszuschlag von 1.700 Euro zahlen.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung unterbleibt hingegen derzeit regelmäßig ein Steuervollzug.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- von einer Regelung eines Mindest-Verspätungszuschlags zwingend abzusehen ist,
- im Zusammenhang mit einem ermessensfreien Verspätungszuschlag bei Nichtabgabe der Steuererklärung zeitnah und umfassend Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung erfolgen müssen.

Nummer 25

§ 155 Absatz 4 AO-E - Vollautomatische Steuerfestsetzung

Der vorliegende, neu eingefügte Absatz ermächtigt die Finanzverwaltung, Steuerfestsetzungen und weitere Verwaltungsakte ausschließlich automationsgestützt, d. h. ohne personellen Eingriff vorzunehmen. Dies soll ebenso bei Berichtigung, Rücknahme, Widerruf und Aufhebung von Verwaltungsakten gelten.

Der NVL begrüßt, dass diese Regelung, die einen Grundpfeiler des Modernisierungsprojektes darstellt, anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, nicht beim Untersuchungsgrundsatz § 88 AO verortet wird. Damit wird deutlich, dass die vollautomatische Steuerfestsetzung keine Einschränkung oder Modifikation des Untersuchungsgrundsatzes darstellt.

Allerdings beschreibt die Norm unverändert, dass die Finanzbehörden Steuerfestsetzungen „auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen ...“ vollautomatisch vornehmen können.

Die bestehende Reihenfolge spricht für eine Nachrangigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen. Damit werden Risiken und Aufwand auf Steuerpflichtige und Berater verlagert. Im Falle fehlerhafter Steuerfestsetzung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen muss dieser innerhalb der Rechtsbehelfsfrist tätig werden. Im Falle fehlerhafter Steuerfestsetzung zu Gunsten des Steuerpflichtigen kann die Finanzverwaltung aufgrund des neuen § 175b AO-E innerhalb der Festsetzungsverjährung die Steuer heraufsetzen (zur weiteren Bewertung dieser Änderungsvorschrift s. u.).

Die vorgesehene Rangfolge verkennt, dass Steuerpflichtige zur Mitwirkung in Form einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Steuererklärung verpflichtet sind. Für die Steuerpflichtigen und ebenso für Bevollmächtigte gelten hohe Anforderungen und Haftungsnormen. Bei signifikanten Abweichungen zwischen den Daten des Steuerpflichtigen und den von Dritten übermittelten Daten besteht Anlass für eine personelle Bearbeitung. Die der Finanzverwaltung außerhalb der Steuererklärung vorliegenden Informationen, insbesondere aus der Datenübermittlung Dritter, haben keinen Grundlagencharakter. Hinzu kommt, dass die von Dritten übermittelten Daten bei der Finanzverwaltung keiner inhaltlichen Verifikation unterliegen, während die Angaben des Steuerpflichtigen im Zuge des Risikomanagements geprüft werden. Die von Dritten übermittelten Daten können deshalb nicht als grundsätzlich gleichwertig und keinesfalls als vorrangig vor den Angaben des Steuerpflichtigen bei der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt werden.

Der Text im Gesetzentwurf sollte deshalb in der Reihenfolge geändert werden, sodass die vollautomatische Steuerfestsetzungen „auf der Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden vorliegenden Informationen“ vorgenommen werden kann.

Nummer 26

§ 156 – Absehen von Steuerfestsetzung

Die geltende Ermessensvorschrift für eine Rechtsverordnung zum Absehen von der Steuerfestsetzung und Änderung einer Festsetzung soll auf 25 Euro angehoben werden. Für diese Ausweitung der bisherigen Kleinbetragsverordnung besteht nach Auffassung des NVL kein Erfordernis. Durch elektronische Datenübermittlung, automationsgestützte Veranlagung und elektronische Bekanntgabe verringern sich die technischen Kosten für Steuerbescheide. Damit besteht kein Anlass, Steuerfestsetzungen oder Steueränderungen wegen zu geringer Höhe abzulehnen.

Soweit dennoch an der Ermessensvorschrift festgehalten werden soll, ist aus unserer Sicht erforderlich, dass die vorgesehene Einschränkung der Anhebung der Grenze in der Kleinbetragsverordnung auf Fälle zu Gunsten des Steuerpflichtigen unmittelbar im Gesetz verortet wird.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung zum Absehen von der Steuerfestsetzung über den Bagatellbetrag der Kleinbetragsverordnung hinaus soll ebenfalls erweitert werden in Bezug auf die Zulässigkeit bundeseinheitlicher Weisungen für bestimmte und bestimmbare Fallgruppen. Die Kriterien hierzu dürfen nicht veröffentlicht werden. Diese Erweiterung wird vom NVL ebenfalls abgelehnt. Anders als beim Risikomanagement für die Veranlagung besteht kein Zusammenhang zur Einführung einer elektronischen Verifikation. Das in der Gesetzesbegründung genannte Beispiel, dass Kontrolldaten nicht zugeordnet werden können, überzeugt nicht. Soweit solche Fälle auftreten, ist an deren Behebung oder zumindest Minimierung zu arbeiten. Keinesfalls sollten hieraus Fallgruppen abgeleitet werden, die nicht weiter verfolgt werden. Die vorgesehene Ausweitung kann mangelnden Steuervollzug wegen fehlender Auswertungsmöglichkeiten und Kapazitäten rechtlich legitimieren. Dies ist abzulehnen.

Nummer 31

§ 171 Absatz 10a – Ablaufhemmung

Der neu eingeführte Absatz 10a sieht vor, dass sich die Festsetzungsfrist verlängert, wenn Daten Dritter gemäß § 93c AO-E nachträglich übermittelt werden. Die Festsetzungsfrist endet nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang dieser Daten. Da die Datenübermittlung innerhalb von sieben Jahren erfolgen kann, verlängert sich somit die Festsetzungsfrist auf bis zu neun Jahre. Damit erhalten die von Dritten übermittelten Daten hinsichtlich der Korrekturmöglichkeiten die Qualität eines Grundlagenbescheides. Steuerpflichtige müssen damit rechnen, dass eine Änderung ihres bestandskräftigen Steuerbescheides innerhalb eines langen Zeitraums erfolgen kann. Bei einer Jahre später erfolgten Änderung des Steuerbescheides dürften Steuerpflichtige bei Zweifeln an der Richtigkeit eine Überprüfung kaum vornehmen können, wenn keine Belege über die damaligen Einnahmen und Ausgaben mehr vorliegen. Hinzu kommt, dass eine Bescheidänderung bei von Dritten übermittelten Daten unabhängig davon erfolgt, ob der Steuerpflichtige die entsprechenden Angaben in der Steuererklärung korrekt vorgenommen hat. Seine Angaben werden hinsichtlich der Ablaufhemmung und der Anwendung der Korrekturvorschriften bedeutungslos (vgl. unten zur neuen Korrekturvorschrift § 175b AO-E).

Nummer 32

§ 173a – Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

Die Einführung der neuen Korrekturnorm ist sehr zu begrüßen. Sie berücksichtigt die Aufgabenverlagerung im Besteuerungsverfahren, insbesondere die Datenerfassung und Übermittlung durch den Steuerpflichtigen, und den weitgehenden Belegverzicht. Mit der Vorschrift wird einer Forderung in der gemeinsamen Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes, des Bundes der Steuerzahler sowie der Dachverbände der Lohnsteuerhilfevereine „Anpassung des Steuerverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung“ Rechnung getragen.

Gegenüber der Korrekturmöglichkeit in § 129 AO für Fehler der Finanzverwaltung gilt § 173a AO-E für Fehler des Steuerpflichtigen nicht für „ähnliche offenbare Unrichtigkeiten“. Dies betrifft, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, beispielsweise vergessene Übertragungen von Besteuerungsgrundlagen in den Vordruck. Im Falle eines solchen Fehlers muss der Steuerpflichtige das Fehlen eines groben Verschuldens nachweisen, um eine Korrektur nach § 173 Absatz 1 AO zu erreichen.

Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (mechanische Versehen) sind nach der Rechtsprechung auch nicht computergerechte Eingaben, die auftreten können, ohne dass ELSTER-Plausibilitätshinweise zu einer Korrektur veranlassen. Hierbei kann es sich jedoch um Bedienungs- und Eingabefehler handeln, die nicht als Schreib- oder Rechenfehler zu werten sind und für die eine Änderung nach dem vorliegenden Entwurf somit ausscheidet. Gerade weil im Zuge der Verfahrensänderungen durch Elster nicht mehr die Finanzbehörde, sondern der Steuerpflichtige bzw. sein Berater die Dateneingabe vornimmt, muss auf deren Ebene ebenfalls eine entsprechende Berichtigungsmöglichkeit für Eingabefehler vorhanden sein.

Eine Ungleichbehandlung und rechtliche Einschränkung besteht auch im Vergleich zur Korrekturnorm § 175b AO-E bei Abweichungen gegenüber Daten, die von Dritten übermittelt wurden. In diesen Fällen muss innerhalb der Festsetzungsverjährung stets eine Änderung erfolgen, wenn von Dritten übermittelte Daten nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Liegen Fehler vor, kann eine Korrektur allein aufgrund einer erneuten Datenübermittlung erfolgen.

Es ist deshalb sachgerecht, wenn alle mechanischen Eingabefehler des Steuerpflichtigen ebenfalls nach der Vorschrift § 173a AO-E korrigiert werden können. Die Korrektur bewirkt lediglich die materiell-rechtlich zutreffende Steuerfestsetzung. Somit ergeben sich keine Steuerausfälle und es besteht kein Grund, die Rechte des Steuerpflichtigen gegenüber Korrekturmöglichkeiten der Finanzverwaltung einzuschränken.

Nummer 34

§ 175b – Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte

Die Verortung der bisher in Einzelgesetzen enthaltenen Korrekturvorschriften bei Datenübermittlung durch Dritte in der Abgabenordnung ist zu begrüßen. Die Norm ist der Regelung in § 10 Absatz 2a Satz 8 EStG nachgebildet.

Die vorgesehene Regelung lässt jedoch das Verhältnis zum Untersuchungsgrundsatz offen. Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass die von einem Dritten übermittelten Daten keine Bindungswirkung entfalten und eine grundsätzliche Prüfungspflicht der Finanzbehörde besteht, wenn die übermittelten Daten von den Angaben des Steuerpflichtigen abweichen. Diese in der Begründung genannten Grundsätze finden sich im Gesetzestext nicht wieder. Für die Korrekturvorschrift gelten vielmehr die oben unter § 155 Absatz 4 genannten Grundsätze, nach denen die Steuerfestsetzung ausschließlich automationsge-

stützt auf Grundlage der vorliegenden Informationen - d.h. den gemeldeten Daten Dritter - und den Angaben des Steuerpflichtigen erfolgen können. Eine klare Regelung, inwieweit bei Abweichungen zwischen den (nachrangig genannten) Angaben des Steuerpflichtigen und den gemeldeten Daten Anlass für eine personelle Bearbeitung und somit weitere Sachverhaltsaufklärung besteht, fehlt im Gesetzentwurf.

Die Formulierung „zutreffend berücksichtigt“ in Bezug auf die gem. § 93c AO-E übermittelten Daten spricht dem Wortlaut nach dafür, dass die Daten in übermittelter Höhe zu übernehmen sind. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Einleitungstextes, dass der Steuerbescheid zu ändern ist.

Darüber hinaus bleibt offen, in welcher Beziehung die neue Korrekturvorschrift zur bestehenden Korrekturnorm § 173 Absatz 1 AO (neue Tatsachen oder Beweismittel) steht. Für die Anwendung des § 175b ist unbeachtlich, ob die Daten Dritter bei der Veranlagung bereits vorlagen oder erst im Nachhinein übermittelt wurden. Wenn beispielsweise die Steuerfestsetzung aufgrund der Daten Dritter von den Angaben des Steuerpflichtigen abweicht, obwohl dieser alle Daten zutreffend in der Steuererklärung angegeben hat, wäre unabhängig von den Ursachen der Abweichung - Auswertungsmängel oder fehlerhafte / fehlende Datenübermittlung - eine Korrektur nach § 175b AO innerhalb der Festsetzungsverjährung stets zulässig. Letztlich haben die Angaben des Steuerpflichtigen gegenüber den Daten Dritter in Bezug auf die Änderbarkeit des bestandskräftigen Steuerbescheides keine Bedeutung mehr.

Das geltende Recht stellt hingegen auf die Angaben in der Steuererklärung ab. Bei von diesen Angaben abweichender, materiell-fehlerhafter Festsetzung aufgrund der Übernahme Daten Dritter anstelle der korrekten Daten in der Steuererklärung scheidet eine Anwendung des § 173 AO in der Regel aus.

Nach der Konzeption des § 175b ist im Hinblick auf die von Dritten übermittelten Daten unabhängig von deren Kenntnis und dem Zeitpunkt der Datenübermittlung eine Änderung zur Berücksichtigung dieser Daten stets möglich. Bereits diese zeitlich ausgeweitete und sachlich auf die übermittelten Daten bezogene Korrekturvorschrift verleihen den übermittelten Charakter eines Grundlagenbescheides, wie bereits ausgeführt. Aus diesem Grund sollten die Formulierungen modifiziert werden. Zeitlich sollte die Anwendung der Korrekturnorm auf Fälle beschränkt werden, in denen die Datenübermittlung nach der Steuerfestsetzung erfolgt ist, wobei der Empfang in den Datenverarbeitungssystemen der zuständigen Finanzbehörde maßgeblich sein kann. Sachlich ist zu ergänzen, dass vor der Übernahme gemäß dem Untersuchungsgrundsatz der Finanzverwaltung die rechtliche Würdigung obliegt.

Nummer 47

§ 383b – Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachten

Die neue Vorschrift regelt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit bei Pflichtverletzungen in Form von vorsätzlicher oder leichtfertiger Übermittlung unzutreffender Vollmachten. Die Ordnungswidrigkeit soll mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden können.

Die Vorschrift betrifft die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten gemäß § 80a AO-E. Nach Auffassung des NVL geht diese Regelung zu weit. Bei Nutzung der elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten dürften sich Lohnsteuerhilfvereine, ebenso wie Steuerberater, bei auftretenden Fehlern zukünftig mit der Finanzverwaltung über die Gründe auseinandersetzen und das Fehlen eines Vorsatzes oder leichtfertigen Handelns widerlegen müssen. Diese Gefahr führt zu Aufwand und zusätzlichen Risiken auf Seiten der Beraterschaft und dürfte die Attraktivität der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten beeinträchtigen.

Für das bisherige Verfahren gelten diese Restriktionen nicht, weder bei der Zusendung von körperlichen Vollmachten noch in den Fällen, in denen die erteilte Vollmacht in der Beratungsstelle verbleibt und aufgrund der eingereichten Steuererklärung eine Vollmachtsvermutung gilt. Nach Auffassung des NVL bieten die bestehenden berufsrechtlichen Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen einen ausreichenden Rechtsrahmen, um auch bei Mängeln im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen zu können.

Soweit die zusätzliche Sanktionsmöglichkeit aufrechterhalten werden soll, sollte ihre Anwendung eingeschränkt werden auf Fälle von Vorsatz. Darüber hinaus muss zur Mitteilung des Widerrufs die Festlegung „unverzüglich“ gestrichen werden. Sie bedeutet, dass beispielsweise im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft oder eines sonstigen Widerrufs der Vollmacht die Mitteilung des Widerrufs zwingend vorrangig vor anderen Arbeiten erfolgen muss. Für diese Anordnung besteht kein Anlass, da für Lohnsteuerhilfvereine ebenso wie für Steuerberater die Berufspflicht der sachgemäßen Hilfe und der Verschwiegenheit gebieten, dass der Widerruf der Vollmacht unabhängig von der Mitteilung an die Finanzverwaltung beachtet und ein ggf. bestehender Zugang zu Daten des Steuerpflichtigen nicht mehr genutzt wird.

Zu Artikel 5 - Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Nummer 1

§ 50 - Zuwendungsbestätigung

Die Neufassung regelt, dass zukünftig die Zuwendungsbestätigung lediglich auf Verlangen vorzulegen ist.

In diesem Zusammenhang legt Absatz 8 Satz 2 der Neufassung fest, dass die Bescheinigungen grundsätzlich ein Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Bescheinigungen aufgrund eines Verlangens der Finanzbehörde vorgelegt worden sind. Folglich gilt die Aufbewahrungsfrist selbst dann, wenn die Bescheinigungen freiwillig mit der Steuererklärung eingereicht wurden.

Diese Regelung offenbart ein Grundsatzproblem zum Belegverzicht. Der Aufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen erhöht sich, da Belege zur eigenen Absicherung weiter vorgehalten werden sollten.

In vorstehender Norm halten wir die zusätzliche Aufbewahrungspflicht zumindest bei Kleinspenden als entbehrlich. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Aufbewahrungspflicht durch entsprechende Angaben auf der Zuwendungsbescheinigung für den Steuerpflichtigen deutlich vermerkt wird - ähnlich der Aufbewahrungspflicht für Handwerkerrechnungen.

Im Zuge der zu schaffenden Möglichkeit zur Übermittlung elektronischer Belege muss nach Auffassung des NVL die zusätzliche Aufbewahrungspflicht wieder aufgehoben werden, soweit Belege mit der Steuererklärung übermittelt werden. Dies muss auch für freiwillig übermittelte Belege gelten.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer